

14 Musikschulrat

Funktion und Auftrag

Der Musikschulrat:

- Der SR konstituiert sich selbst (Präsidium, Vizepräsidium, Aktuar*in)
- Ist für die strategische Ausrichtung der Schule zuständig
- Bringt die Anliegen der Schüler*innen, deren Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit.
- Er legt auf Antrag der Schulleitung deren Organisation fest.
- Berät und unterstützt die Schulleitung in ihren Aufgaben.
- Ist für die Anstellung der Schulleitung zuständig.
- Ist für die unbefristete Anstellungen von Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung zuständig.
- Bewilligt Urlaubsgesuche der Schulleitung und unbefristeter Lehrpersonen.
- Unterstützt die Lehrpersonen in ihrem Auftrag.
- Ist Beschwerde- und Rekursinstanz bei Schulleitungsentscheiden.
- Informiert sich über den Unterricht, Konzerte und Veranstaltungen.
- Macht Vorschläge zuhanden der Delegiertenversammlung.
- Verabschiedet das Budget und die Rechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.
- Bewilligt auf Antrag der Schulleitung Anschaffungen und Projekte im Rahmen des Budgets.
- Schlägt der Delegiertenversammlung die Höhe des Schulgelds vor.
- Entscheidet bei ausserordentlichen Gesuchen.
- Bewilligt auf Antrag der Schulleitung neue Angebote oder streicht alte Angebote.
- Gibt Evaluationen in Auftrag und gewährleistet die Umsetzung der Ergebnisse.
- Genehmigt das Schulprogramm.
- Das Präsidium nimmt an der kantonalen Schulratspräsidienkonferenz teil.

Der gesetzliche Rahmen des Schulrats ist in folgenden Dokumenten definiert:

- Bildungsgesetz Baselland (Punkt 3.4.2 Schulrat § 79 - 83)
- Vertrag über den Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler